

Südbadischer Tischtennis-Verband e.V.



STRAFORDNUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zulässige Strafen	2
§ 3	Einzelne Vergehenstatbestände	3
§ 4	Schlussbestimmung	4
	Änderungshistorie	5

§1 Allgemeines

Sinn und Zweck dieser Strafordnung liegen in der Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs sowie eines sportlichen und fairen Verhaltens aller Mitglieder und Angehörigen des STTV.

Strafen können gegen Mitglieder und Angehörige des STTV bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des STTV, Bestimmungen (insbesondere Wettspielordnung) des DTTB und die unten aufgeführten Einzelvergehens-tatbestände von den in § 2 der Rechtsordnung aufgeführten Organen in ihrem Zuständigkeitsbereich verhängt werden.

§ 2 Zulässige Strafen

- 1 Als Strafen (in der Reihenfolge zunehmender Androhung) sind zulässig:
 - Verweis,
 - Geldstrafen von € 10,- bis € 300,-,
 - Punktabzug,
 - Sperren bis zu zwölf Monaten,
 - Spiellokal-Sperre für Heimspiele bis zu sechs Monaten,
 - Rückversetzung in eine untere Spielklasse,
 - Ausschluss.
- 2 Gegen Verbandsfunktionäre kann zusätzlich erkannt werden:
 - vorübergehendes Verbot der Tätigkeit als Verbandsfunktionär,
 - dauerndes Verbot der Tätigkeit als Verbandsfunktionär.
- 3 Leitlinie für die Strafmaßbestimmungen ist § 1.
Zu berücksichtigen sind hierbei auch:
 - Erst- oder Wiederholungsverstoß,
 - Spielklasse,
 - Auswirkungen auf Betroffene,
 - Auswirkungen auf den Verbandsbereich.
- 4 Einzelheiten zu Verweis, Geldstrafe und Sperre:
 - Ein Verweisausspruch kommt nur bei geringfügigen Vergehen in Betracht.
 - Eine Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des(r) Betroffene(n) berücksichtigen. Für Geldstrafen, die gegen eine Mannschaft oder ein Vereinsmitglied verhängt werden, haftet das Verbandsmitglied gesamtschuldnerisch. Geldstrafen sind innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen kostenfrei an die aussprechende Instanz zu entrichten.
Bei schuldhafter Zahlungsfristversäumnis ist die zusätzliche Verhängung einer weiteren Geldstrafe in Höhe bis zum doppelten Betrag der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe zulässig; zugleich kann die Verhängung einer weiteren Strafe für den Fall angedroht werden, dass die ausgesprochenen Geldstrafen nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Verhängung der weiteren Geldstrafe durch die/den Betroffenen entrichtet werden sollte(n).

- Sperre für Heimspiele kann bei einem schweren Verstoß gegen die Spiellokaldisziplin verhängt werden.
- 5 Neben einer Geldstrafe können zugleich auch andere unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 aufgeführte Strafen verhängt werden.
 - 6 In jedem Falle bleiben zwingende Folgen nach der **Wettspielordnung des DTTB und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen des STTV** neben einer ausgesprochenen Strafe wirksam.
 - 7 Wegen ein und derselben Handlung kann nur einmal Bestrafung erfolgen; sie kann jedoch zugleich mit mehreren Strafarten belegt werden.
 - 8 Verstößt ein Verhalten zugleich gegen mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe aus der **schwersten** Strafandrohung zu entnehmen.

§ 3 Einzelne Vergehenstatbestände

Nachfolgend sind nur gehäuft vorkommende Vergehenstatbestände aufgeführt. Der jeweilige, bei den einzelnen Verstößen angegebene (Geld)-Strafrahmen ist nicht zwingend für den Strafausspruch, sondern unter Berücksichtigung von § 1 anzuwenden. Der Strafrahmen dient bei der Ahndung von Verstößen „gleicher“ Art einer Gleichbehandlung im Verbandsbereich.

	<u>Vergehen</u>	<u>Strafrahmen</u>	
		von	bis
1	Nichteinhaltung gestellter Termine	€ 10,-	30,-
2	Unterlassen von Meldungen an die zuständigen Stellen	10,-	30,-
3	Fehlen der Spielberechtigungsliste	€ 10,-	
4	Unvollständiges Antreten einer Mannschaft (gilt nicht für die unterste Damen-/Herrenmannschaft eines Vereins und für Jugendmannschaften auf Bezirksebene)	€ 10,-	25,-
5	Spielen in uneinheitlicher Spielkleidung pro Mannschaft	€ 20,-	50,-
6	Schuldhaft verspätetes Antreten zu Pflichtspielen	€ 30,-	60,-
7	Nichtantreten zu Pflichtspielen	€ 30,-	250,-
8	Eigenmächtige Spielverlegung	€ 30,-	120,-
9	Einsatz nicht spielberechtigter Spieler	€ 30,-	120,-
10	Mannschaftsaufstellung in unrichtiger Reihenfolge	€ 20,-	50,-

11 Zurückziehen einer Mannschaft nach dem Meldetermin oder während der Spielzeit	€	30,-	300,-
12 Unsportliches Verhalten oder Schädigung des Ansehens des STTV	€	30,-	300,-
13 Verschuldete Spielabbrüche	€	30,-	300,-
14 Unentschuldigtes Fehlen bei Schiedsrichtereinsatz	€	15,-	60,-
15 Unentschuldigtes Fehlen bei Schiri-Fortbildung	€	10,-	30,-
16 Nichtstellen eines Verbandsschiedsrichters pro Saison			
In der ersten und zweiten Saison der Nichtgestellung	€	150,-	
Ab der dritten Saison der Nichtgestellung	€	200,-	
<p>Die erhöhte Strafe von 200,00 Euro gilt nur für die Grundquote, nicht jedoch für Schiedsrichter, die zusätzlich aufgrund höherklassig spielender Mannschaften zu stellen sind. Für zusätzlich zur Grundquote zu stellende Schiedsrichter verbleibt es auch ab der dritten Saison der Nichtgestellung bei einer Strafe von weiteren 150,00 Euro pro Saison.</p>			
17 Andere Verstöße gegen die WO des DTTB oder die Sportordnung des STTV	€	20,-	120,-
18 Fehlen bei der Mitgliederversammlung	€	125,-	

§ 4 **Schlussbestimmung**

Die Strafordnung tritt am 25.05.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 01.05.2016.

Änderungshistorie

01.05.2013: Neues Verbandslogo

26.10.2013: § 3 Nr. 17 - 125 € statt 75 €

01.05.2016: § 3 Nr. 15 neu eingefügt

Übergangszusatz bei Nichtstellung von Schiedsrichtern gestrichen,

25.05.2017: § 2 Nr. 6: Mit der neuen Wo und den hierzu beschlossenen

Ausführungsbestimmungen entfällt sie SpO.

§ 3 Nr: 8 es muss bei mehreren Möglichkeiten lauten: "schwerste" statt
„schwereren“